



Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)

Waisenhausplatz 21
3011 Bern
Tel. 031 312 66 60
info@doppelreferendum.ch

Abstimmung vom 24. September 2006

Doppelreferendum 2xNein

Ausländergesetz: Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung!
Asylgesetzrevision: Nein zum unmenschlichen Asylgesetz!

Argumentarium gegen das neue Ausländergesetz AuG und gegen die Asylgesetzrevision AsylG

Inhaltsverzeichnis:

Die Vorlagen.....	2
Argumente gegen das AuG.....	3
Die kompetenten Kommissionen des Bundes kritisieren AuG	8
Änderungen ANAG/AuG: Übersicht über ausgewählte Bereiche	10
Antworten auf Gegenargumente	12
Argumente gegen die AsylG-Revision.....	17
Kurzer Rückblick Ausländer- und Asylpolitik 1970-2005.....	18
Internationaler Vergleich.....	19
Statistischer Anhang	20

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz

Grüne Schweiz, Solidarité sans Frontières SosF, FIMM Schweiz, Gewerkschaft Unia
Unterstützt von: AL-PdA-JA!, Amnesty International, Asylbrücke Zug, ATTAC, CEDRI, cfd Christlicher Friedensdienst, Christlich-Soziale Partei der Schweiz CSP, comedia – Die Mediengewerkschaft, Demokratische JuristInnen der Schweiz DJS, Europäisches Bürgerforum, Föderation kurdischer Kulturvereine FEKAR, Juso Schweiz, Junge Grüne Schweiz, Partei der Arbeit PdA, Schweiz. Gewerkschaftsbund SGB, Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS, Travail.Suisse, Verband Personal öffentlicher Dienste VPOD

La Coordination romande du Comité 2 x NON regroupe les comités unitaires des six cantons romands
www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestranieri-no.ch

Die Vorlagen

Ausgangslage

Am 24. September 2006 kommen zwei Referenden zur Abstimmung: das Referendum gegen das neue Ausländergesetz und das Referendum gegen das revidierte Asylgesetz. Für beide Referenden ist fast das doppelte der benötigten Unterschriftenzahl zusammengekommen.

Erforderlich ist am 24. September „nur“ das Volksmehr.

Wer steht hinter den Referenden?

Die Asylgesetzrevision ist eng mit dem Ausländergesetz verknüpft. Deshalb wurde das Referendum gegen die beiden unmenschlichen, diskriminierenden und willkürlichen Gesetze ergriffen. Zum doppelten NEIN rufen auf: Kirchliche Kreise, Menschenrechtsorganisationen, Hilfswerke, Wirtschaftskreise, Frauen- und Jugendverbände, Gewerkschaften, die SP, die Grünen und bürgerliche Politiker.

Worüber wird abgestimmt?

1. Totalrevision des Ausländergesetzes (bisher ANAG Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer).
2. Revision des Asylgesetzes.

Hauptargumente der NEIN-Komitees in Stichworten

Nein zum Ausländergesetz!

Das geltende Ausländergesetz ANAG ist 70jährig. Eine sinnvolle Totalrevision wäre durchaus zu begrüssen. Doch mit dem neuen AuG wird eine wichtige Chance verpasst. Das AuG orientiert sich nicht an den bilateralen Verträgen. Stattdessen ist es rückwärtsgewandt und schreibt Diskriminierungen fest:

- Zulassung nur für Hochqualifizierte
 - Ungleichbehandlung innerhalb der Schweiz
 - Kein Recht auf Niederlassung
 - Kein Recht auf Aufenthaltsverlängerung
 - Recht auf Familiennachzug eingeschränkt und sehr uneinheitlich geregelt
 - Diskriminierungen für binationale und ausländische Paare
 - Unverhältnismässige Zwangsmassnahmen (Haft bis 24 Mt.; Minderjährige bis 9 Mt.)
 - Das AuG produziert „Sans-Papiers“ und sieht keine Möglichkeit der Regularisierung vor
 - Schafft MigrantInnen erster, zweiter und sogar dritter Klasse
- ⇒ Das AuG ist diskriminierend, vergrössert die Behördenwillkür und löst keine Probleme!

Nein zur Asylgesetz-Revision!

- Auf der humanitären Ebene inakzeptabel
 - Keine Papiere - kein Asyl
 - Ausschluss aus der Sozialhilfe
 - Keine humanitäre Aufnahme
 - „Härtefall-Lotterie“
 - Verschärfungen der Verfahren
 - Ausbau Zwangsmassnahmen (in AuG verankert!)
- ⇒ Das revidierte AsylG ist unmenschlich!

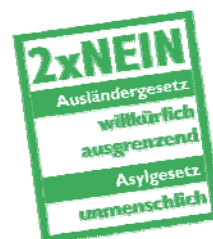
Das Doppelreferendum wurde lanciert, da beide Gesetze inhaltlich ein Paket bilden. Sie sind eng verzahnte Bestandteile eines zusammengehörenden fremdenfeindlichen Projektes.

Worüber wird NICHT abgestimmt?

Es wird nicht über Dossiers abgestimmt, die in Zusammenhang mit den bilateralen Verträgen und mit dem freien Personenverkehr mit der EU stehen. Es wird auch nicht über die Einbürgerung von AusländerInnen noch über Einbürgerungsverfahren abgestimmt.

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz

Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)
Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch
www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestrani-eri-no.ch



Argumente gegen das AuG

Wer ist betroffen?

Über 40% der heute in der Schweiz lebenden MigrantInnen sind betroffen. Nämlich jene, die nicht aus einem EU-Land kommen. Das zeigt, dass das Gesetz einen tiefen Graben aufreißt. Rund 700'000 Menschen, die seit Jahren regulär in der Schweiz leben und arbeiten, werden ausgegrenzt. Aber auch alle SchweizerInnen, die mit einer/m Nicht-EU-BürgerIn verheiratet sind, werden benachteiligt.

Diskriminierung, unsinnige Ungleichbehandlung innerhalb der Schweiz

Das Gesetz produziert MigrantInnen 1. und 2. Klasse. Dabei gibt es keinen vernünftigen Grund, weshalb zwischen MigrantInnen, die alle hier leben und arbeiten, nur aufgrund des Passes rechtlich unterschieden werden soll.

***Beispiel:** Der seit über 10 Jahren in der Schweiz lebende Secondo Mehmet hat seine Lehre hier absolviert und hat eine feste Stelle. Seine Freundin wohnt in einem anderen Kanton und sie wollen zusammenziehen. Der Kantonswechsel wird von der Fremdenpolizei nicht bewilligt (ist im Ermessen der Fremdenpolizei). Der aus Polen neu zugezogene Marek kann problemlos den Kanton wechseln.*

Integrationsfeindlich

Nicht-EU-BürgerInnen werden vom neuen AuG in einer prekären, unsicheren Situation belassen und es werden ihnen unnötige zusätzliche Hürden in den Weg zur Integration gestellt. Selbst nach 10 Jahren regulären Aufenthalts in der Schweiz wird Nicht-EU-BürgerInnen kein Rechtsanspruch auf Niederlassung (Bewilligung C) zugestanden. Diese Unsicherheit in Bezug auf die Aufenthaltsrechte behindert die Integration massiv. Die Menschen bleiben der Behördenwillkür ausgesetzt. Kurzaufenthalter von ausserhalb der EU haben überhaupt keine Rechtsansprüche, weder auf Stellenwechsel noch auf ein normales Familienleben.

***Beispiel:** Die türkische Familie XY lebt seit 15 Jahren in der Schweiz. Herr und Frau XY haben beide eine feste Stelle, sie haben immer ihre Steuern bezahlt und sich nie etwas zu Schulden kommen lassen. Die Familie, einschliesslich Sohn Ali (16 Jahren), der eine Schreiner-Lehre absolviert, haben auch nach 15 Jahren in der Schweiz nur eine prekäre Jahresbewilligung, die jährlich erneuert werden muss. Sie bekommen keine C-Bewilligung, da die Familie vor ein paar Jahren in einer schwierigen Situation vorübergehend Sozialhilfe benötigte.*

Behördenwillkür

Gemäss dem neuen AuG haben die zuständigen Behörden in gewissen Fällen den „Grad der Integration“ in Betracht zu ziehen. Die Idee, Integration messen zu wollen, ist höchst fragwürdig. Der behördlichen Willkür öffnet das Gesetz Tür und Tor. Die Gefahr von willkürlichen Behördenentscheiden, die ein solch beschränktes Verständnis von Integration nach sich zieht, gilt sowohl für Migranten aus Nicht-EU-Staaten als auch für Personen aus der EU.

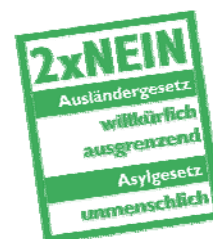
***Beispiel:** Maria aus Kolumbien lebt und arbeitet seit über 10 Jahren in der Schweiz. Ihr Freundeskreis besteht nur aus SchweizerInnen. Neben ihrem Job als Krankenpflegerin, unterrichtet Maria im Turnverein. Für die C-Bewilligung verlangt das Migrationsamt den Nachweis, dass sie gut integriert ist und muss dafür bei der Gemeinde einen schriftlichen Sprachtest machen. Sie besteht den schriftlichen Test nicht und gilt als nicht genügend integriert und bekommt die C-Bewilligung nicht.*

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz

Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)

Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch

www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestraniieri-no.ch



Massive Einschränkungen beim Familiennachzug

Während EU-Bürger ihre Kinder bis 21 Jahre problemlos nachziehen können, muss der Familiennachzug bei Nicht-EU-Bürgern in jedem Fall vor dem 18. Altersjahr und innerhalb der ersten fünf Jahre erfolgen. Kinder über 12 Jahre müssen sogar innerhalb von 12 Monaten nachgezogen werden. In der Tat ist es integrationspolitisch (häufig, aber nicht immer!) von Vorteil, wenn Kinder früh nachgezogen werden. Oft wird der rasche Familiennachzug aber ausgerechnet durch behördliche Auflagen verhindert: zum Beispiel müssen gute Einkommensverhältnisse nachgewiesen werden, eine „angemessene“ Wohnung vorhanden sein etc. Diesbezüglich sind die Menschen gänzlich vom Gutdünken der Fremdenpolizei abhängig.

***Beispiel:** Damir (aus Bosnien-Herzegowina) lebt seit über 15 Jahren in der Schweiz, hat eine feste Stelle, spricht sehr gut deutsch. Jetzt wo er besser verdient, möchte er gerne seine Frau und seine zwei Kinder (7 und 16 Jahren) in die Schweiz nachziehen, damit sie endlich als Familie zusammenleben können. Damir erhält nur die Erlaubnis, seine Frau und sein jüngeres Kind nachzuziehen. Auch Manuel (aus Portugal) hat eine feste Stelle. Er arbeitet seit 8 Monaten in der Schweiz. Richtigerweise kann er problemlos seine Frau und seine zwei erwachsenen Kinder (17 und 19 Jahre) in die Schweiz holen. Familie Kolic in GR (siehe Presse) zeigt exemplarisch, wie Behörden willkürlich den Familiennachzug verweigern.*

Familiennachzug und Heirat: Auch Schweizer werden diskriminiert!

Ist ein Paar verheiratet, besteht Zwang zum Zusammenleben. Dies gilt für Ehen unter Nicht-EU-Bürgern, neu aber auch für SchweizerInnen, die eine Partnerin oder einen Partner von ausserhalb der EU heiraten. Hier werden SchweizerInnen schlechter gestellt als EU-BürgerInnen und ihre EU-Partner, denn Letztere sind nicht zum gemeinsamen Haushalt verpflichtet. Kindern aus binationalen Ehen mit Schweizer Elternteil wird der Rechtsanspruch auf eine Niederlassungsbewilligung nur bis zum zwölften Lebensjahr gewährt. Während EU-BürgerInnen ihre Kinder ohne Befristung nachziehen können, müssen auch SchweizerInnen ihre ausländischen Kinder aus Drittstaaten bis zum 12. Altersjahr innert fünf und hernach gar innert einem Jahr nachziehen.

***Beispiel:** Andrea (Schweizerin) ist seit 6 Jahren mit James (Kanada) verheiratet. Sie haben zwei gemeinsame Kinder. Andrea und James wollen die 13-jährige Tochter Lara aus erster Ehe, die bis anhin bei der Grossmutter in Kanada aufgewachsen ist, in die Schweiz holen. Sie haben sich dazu entschlossen, da sie jetzt eine Familie sind und die Grossmutter alt ist. Der Familiennachzug von Lara wird nicht bewilligt. Begründung: Das Gesuch sei verspätet und die Beziehung zur Tochter nicht mehr eng genug. Merke: Lebt die Tochter zum Beispiel in Litauen (neuer EU-Staat) könnte sie problemlos nachgezogen werden.*

AuG im Konflikt mit der europäischen Menschenrechtskonvention EMRK

Die AuG-Beschränkungen beim Familiennachzug stehen im Widerspruch zur Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. In der Schweiz soll ein nachträglicher Familiennachzug nur noch bewilligt werden, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden. Gemäss Botschaft des Bundesrates zum AuG soll der nachträgliche Nachzug „nur noch ausnahmsweise bewilligt werden“. Gedacht wird an Kinder, deren notwendige Betreuung im Herkunftsland nicht mehr gewährleistet ist. Eine derart einschränkende Praxis – die auch gegenüber Kindern und Stiefkindern von SchweizerInnen gelten, sofern sie sich in einem Drittstaat aufhalten – wäre mit der neueren Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes zur EMRK (Art. 8 „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“) nicht vereinbar (vgl. Urteil Fall Tuquabo-Tekle, in: Anwaltsrevue 4/2006, S.144 ff.).

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz

Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)
Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch
www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestraniieri-no.ch



Behörden schnüffeln in Beziehungen

Binationale Ehen werden in Zukunft einen schweren Stand haben, denn die Standesbeamten werden neu sogar ermächtigt, eine Eheschliessung zu verweigern, wenn sie den Verdacht hegen, es handle sich um eine Scheinehe.

Mit welchen Mitteln die Beamten Scheinehen feststellen wollen, bleibt dahin gestellt. Das neue AuG öffnet Willkür und Schnüffelmethode Tür und Tor. Damit wird das Grundrecht der Ehefreiheit eingeschränkt. Ein unglaublicher Eingriff in die persönliche Freiheit.

Rolle des Zivilstandsbeamten (ZGB 97a/ 105 Ziff.5):

Zuspruch findet die Kritik des Komitees an den persönlichkeitsverletzenden Übergriffen auf binationale Ehen bei der Rechtsprofessorin Suzette Sandoz, die für die Liberale Partei (Kt. Waadt) von 1991 bis 1998 im Nationalrat sass, ohne von linksliberalen Anwendungen heimgesucht zu werden:

Mit der vom Gesetzgeber eingeleiteten Offensive gegen Scheinehe und der Ermächtigung der Zivilstandsbeamten zur Verweigerung der Eheschliessung „werden die Zivilstandsbeamten zum verlängerten Arm der Fremdenpolizei, und das ist beunruhigend“, kommentiert Sandoz. Die Möglichkeit zur Einleitung von Ehe-Ungültigkeitsverfahren bei binationalen Ehen kann nach ihrer Einschätzung gar „in eine Art Hexenjagd ausarten“. Was hier geschaffen wurde, ist selbst ein Missbrauch, nämlich ein Missbrauch des Privatrechts für „verkappte polizeiliche Massnahmen (...)“. Gewiss sind Gefälligkeitsehen verwerflich, ihre Zahl ist jedoch verschwindend klein. Die Zivilstandsbeamten sollten nicht in die Rolle getarnter Polizisten gezwungen werden (...). Die Fremdenpolizei darf die Trauungszimmer nicht betreten!“

Folgen der Nichtigerklärung für die während der Ehe geborenen Kinder (ZGB 109 Abs. 3):

Indem die Vaterschaft des Ehemannes für die Kinder aufgehoben werden, die in einer später nichtig erklärten Ehe geboren sind, bestraft der Gesetzgeber erstmals „seit der Einführung des Zivilgesetzbuches vor 99 Jahren die Kinder für das Handeln ihrer Eltern“. Das Kind wird nämlich zu einem „Kind ohne Vater“. Sandoz kommentiert unmissverständlich: „Dem Kind wird mit der neuen Bestimmung nicht die geringste Chance zur Verteidigung seiner Abstammung eingeräumt. Dies widerspricht allen Werten, die wir hochhalten. Es ist eine Verletzung der elementarsten Rechtsregeln einer zivilisierten Nation. Eine so unmenschliche Bestimmung – um die sich kein einziger Parlamentarier gekümmert hat – darf nicht in unser Recht eingeführt werden“. (Suzette Sandoz, Dann doch lieber falsche Eltern. Das revidierte Ausländergesetz erklärt Kinder aus Scheinehen für vaterlos, NZZ am Sonntag, 11.6.2006, S.22).

Bundesrat bricht Versprechen: Gewaltopfer werden weiter doppelt bestraft

Bei Trennung der Ehegemeinschaft vor Ablauf von drei Jahren, was einer heute weit verbreiteten Realität entspricht, besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Besonders stossend bleibt, dass Opfer ehelicher Gewalt, die ihren Ehepartner verlassen, ausgewiesen werden können - selbst dann, wenn die häusliche Gewalt nachgewiesen ist. Von einer zivilstandsunabhängigen Aufenthaltsbewilligung und der in diesem Zusammenhang durch den Bundesrat in Aussicht gestellten Berücksichtigung der „Initiative Goll“ ist im neuen AuG keine Rede mehr, und dies obschon der Nationalrat diese bereits zweimal gut geheissen hatte.

Beispiel: Die Thailänderin Sonia ist seit über zwei Jahren mit ihrem Schweizer Ehemann Emil verheiratet. Seither lebt sie in der Schweiz. Sie arbeitet als Kassiererin in der Migros. Sonia wird von ihrem Mann immer wieder geschlagen. Als sie deswegen das Frauenhaus aufsucht und sich schliesslich von ihm trennt, verliert Sonia ihre Aufenthaltsberechtigung („Verbleib beim Ehemann“) und wird aus der Schweiz ausgewiesen. Begründung: Die Rückkehr in ihr Herkunftsland sei zumutbar.

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz

Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)
Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch
www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestrani-eri-no.ch



Unverhältnismässige Zwangsmassnahmen und Strafverschärfungen

Das Gesetz ist eine einzige Misstrauenskundgebung gegenüber den AusländerInnen, die allein aufgrund ihrer Herkunft mit einem Bein im Gefängnis stehen! Über ein Drittel der Artikel im Gesetz sind strafrechtliche Bestimmungen. Das AuG erweist sich so als ausuferndes Sonderpolizeirecht gegen Personen von ausserhalb der EU. Neben Strafverschärfungen und dem Ausbau der Haftmöglichkeiten werden zusätzlich neue Straftatbestände eingeführt. Die unverhältnismässigen Zwangsmassnahmen des Asylgesetzes gelten auch für das Ausländerrecht. Einer Missbrauchsbekämpfung ohne Augenmass wird alles untergeordnet. Welche Haltung gegenüber den ausländischen Mitmenschen im Gesetz durchschlägt, zeigt auch, dass der längste Abschnitt (über 20 Artikel !) sich mit der Beendigung des Aufenthalts befasst.

***Beispiel:** Marys Asylgesuch wurde abgelehnt. Nach dieser Entscheidung ist sie zur Sans-papiers geworden. Sie kann jederzeit in Ausschaffungshaft genommen werden. Im Juni wurde sie im Sommerrock festgenommen und im kalten Februar im selben Kleid wieder entlassen. Neu soll sie aber zwei Jahre festgehalten werden können, ohne irgend ein Delikt begangen zu haben. Danach folgen die Gefängnisstrafen wegen illegalen Aufenthalts. Mary verbringt ihre besten Jahre hinter Gittern, nur weil sie für illegal erklärt worden ist.*

In Sachen Ausländerabwehr würde die Schweiz mit dem neuen AuG „legalistisch“ hochgerüstet. Der völlige Verlust des Augenmasses zeigt sich in einem prallen **Arsenal von Sanktionsinstrumenten**, die jeden Schlupfwinkel zumachen. Allein zur Bekämpfung und Ahndung der fehlenden Mitwirkung bei der Beschaffung von Ausweispapieren werden in 4 Gesetzesartikeln **4 Haftarten** eingeführt:

- Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 AuG erlaubt eine Ausschaffungshaft bis 18 Monate bei Verletzung von Mitwirkungspflicht, die auf Untertauchensgefahr hindeutet
- Art. 77 AuG erlaubt eine Haft von 60 Tagen, falls die Behörde die Reisepapiere beschaffen musste
- Art. 78 AuG erlaubt eine Beugehaft von 18 Monaten wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht
- Alle diese Strafen zusammen dürfen 24 Monate betragen.

Zum Vergleich: Die EU-Kommission schlägt den EU-Mitgliedstaaten zwecks Vereinheitlichung der Zwangsmassnahmen bei Fluchtgefahr als ultima ratio eine Ausschaffungshaft (sog. vorläufige Gewahrsamnahme) von max. 6 Monaten vor!

- Art. 120 Abs. 1 Bst. e AuG erlaubt zusätzlich zu den Zwangsmassnahmen allein wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht eine Strafhaft vor.

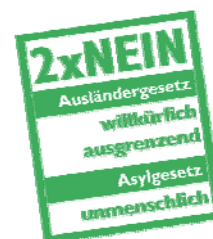
Auch **Sans-papiers-Kollektive** und **Ehepartner, die einer Gefälligkeitsehe** verdächtigt werden, können u.U. drastisch in die Mangel genommen werden:

- Art. 116 Abs. 3 Bst. b AuG sieht vor, dass Gruppen, die den rechtswidrigen Aufenthalt erleichtern mit bis zu 5 Jahren Zuchthaus bestraft werden können.
- Art. 118 Abs. 2 AuG bedroht wer eine Gefälligkeitsehe eingegangen ist, mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren. Falls ein Heiratsgeld bezahlt wurde, ist die Strafe bis fünf Jahre Zuchthaus.

Noch „besser“: In den beschriebenen Fällen können die verdächtigten Personen bzw. Personengruppen sogar von **verdeckten Ermittlern** verfolgt werden. (BG über die verdeckte Ermittlung Art. 4 Abs. 2 Bst. h.).

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz

Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)
Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch
www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestrani-eri-no.ch



⇒ **Wahrlich: Nicht umsonst hat die SVP dieses AuG euphorisch als Grosserfolg gefeiert. Das Gesetz treibt verstärkt Menschen in die Illegalität!**

Vor allem die Zulassungsbeschränkung auf Hochqualifizierte, aber auch die Einschränkungen beim Familiennachzug und das fehlende Bleiberecht auch nach mehrjährigem Aufenthalt führen dazu, dass noch mehr Menschen in der Schweiz in die Illegalität gedrängt werden. Dabei muss auch das Departement von Bundesrat Blocher eingestehen, dass bereits jetzt gegen 100'000 Sans-Papiers in der Schweiz leben und arbeiten. Doch im Gesetz werden pragmatische Modelle für eine Regularisierung der Sans-Papiers weiter ignoriert. Nachdem der Nationalrat in erster Lesung eine Regularisierungsgrundlage geschaffen hatte, wurde die Bestimmung unter dem Diktat des rechtsfreisinnigen Philip Müller und der SVP ersatzlos aus dem Gesetz gestrichen.

***Beispiel:** Marta arbeitet seit 7 Jahren in der Schweiz als Haushaltangestellte. Sie hat ihren Unterhalt von ihrem ersten Tag in der Schweiz selber verdient. Ihre Arbeitgeber, die mit Martas Arbeit äusserst zufrieden sind, haben alles daran gesetzt, für sie eine Bewilligung zu bekommen – chancenlos! Obwohl sie in der Schweiz arbeitet, Sozialversicherungen zahlt, sich nie etwas zuschulden kommen lassen hat, mittlerweile die Landessprache spricht und sich hier Zuhause fühlt, muss sie „illegal“ bleiben.*

Verpasste Chance

Das heute gültige Gesetz (ANAG) stammt von 1931. Nach über 70 Jahren soll nun die Ausländergesetzgebung total revidiert werden, doch mit diesem AuG wird eine einmalige Chance vertan. Zwar werden erstmals Integrationsartikel im Ausländerrecht verankert. Das ist positiv, doch diese Artikel, die im wesentlichen bereits in der geltenden Integrationsverordnung enthalten sind, werden durch viele andere Bestimmungen unterlaufen. Das neue Ausländergesetz löst keine Probleme, sondern schafft aber neue.

Was wir wollen

Ohne die Einwanderungskontrolle preiszugeben, gleiche Rechte und Pflichten für alle in der Schweiz lebenden MigrantInnen: Die im Rahmen der bilateralen Verträge mit der EU eingeführten Verbesserungen (vor allem Rechte im Bezug auf Aufenthaltssicherheit, Familiennachzug, etc.) sollten zum Referenzwert für alle bereits in der Schweiz lebenden und arbeitenden MigrantInnen genommen werden. Das würde echte Integrationspolitik ermöglichen.

Denn wichtige Voraussetzungen jeder Integration und auch für die Bekämpfung der Prekarisierung sind Aufenthaltsicherheit, Chancengleichheit, Partizipation und die Anerkennung durch die Mehrheitsgesellschaft. In diesem Geist sollte eine Totalrevision des Ausländergesetzes erfolgen.

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz

Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)

Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch

www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestraniieri-no.ch



Die kompetenten Kommissionen des Bundes kritisieren AuG

Die **eidgenössische Ausländerkommission (EKA)** verzichtet im Hinblick auf die Abstimmung vom 24. September zwar darauf, eine Stimmempfehlung abzugeben. Die EKA stellt einige, wenige Fortschritte gegenüber dem alten ANAG fest, kritisiert das neue Ausländergesetz aber vor allem umfassend. Hier die entsprechenden Stellen:

„Die Eidgenössische Ausländerkommission EKA ist vom Ausländergesetz (AuG), wie es jetzt zur Abstimmung kommt, nicht überzeugt. (...) Den Gesetzesentwurf, der 2002 vom Bundesrat vorgelegt wurde, beurteilte die Kommission grundsätzlich positiv, schlug aber noch ein paar Verbesserungen vor, um mehr Chancengleichheit zwischen den Angehörigen aus EU-/Efta-Staaten und jenen aus Drittstaaten zu erreichen. Im Laufe der parlamentarischen Beratungen äusserte sich die EKA zunehmend kritischer: Das Recht auf Niederlassung nach 10 Jahren Aufenthalt und das Recht auf Familiennachzug für Personen mit Aufenthaltsbewilligung wurden gestrichen. Diese Ansprüche wären, so ist die Kommission aber überzeugt, sehr wichtig für die Integration der Zugewanderten, wichtiger als programmatische Erklärungen zur Bedeutung der Integration im Gesetz. Zudem wurde die Verpflichtung zum gemeinsamen Wohnsitz für Ehepaare wieder eingeführt. Und es kamen neue Verschärfungen in Form von Fernhalte- und Zwangsmassnahmen ins Gesetz. (...) Bei den Nachteilen fallen vor allem die grossen Unterschiede ins Gewicht, die zwischen Angehörigen von EU-/Efta-Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt, und den Angehörigen von Drittstaaten, deren Rechte und Pflichten im AuG geregelt werden, geschaffen wurden oder weiterhin gelten:

- kein Rechtsanspruch auf Familiennachzug für Personen mit Aufenthaltsbewilligung
- Erfordernis des Zusammenlebens für Ehepartner
- Nachzug von Kindern nur bis 18 Jahre (Freizügigkeitsabkommen: 21 Jahre)
- Nachzug von Kindern über 12 Jahren innerhalb eines Jahres
- keine verbindliche Regelung für Sans Papiers
- keine zivilstandsunabhängige Aufenthaltsbewilligung

Zudem gibt es keinen Rechtsanspruch auf Niederlassung nach 10 Jahren Anwesenheit in der Schweiz. Und im Bereich der Zwangsmassnahmen ist eine deutliche Verschärfung, vor allem bei der Heraufsetzung der Haftdauer, festzustellen.

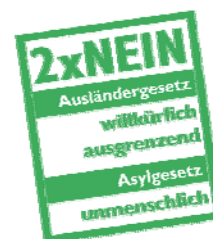
Sollte das Ausländergesetz angenommen werden, müsste es nach dem erklärten Willen der EKA bald nachgebessert werden. Im Vordergrund stehen dabei die Rechtsansprüche auf Niederlassungsbewilligung nach 10 Jahren Aufenthalt und auf Familiennachzug für alle Zugelassenen sowie die Möglichkeit, Kinder jederzeit nachkommen zu lassen. So käme man dem Ziel näher, dass für alle Ausländerinnen und Ausländer, welche in der Schweiz leben und arbeiten dürfen, annähernd die gleichen Bedingungen gelten würden.“ (Pressemitteilung vom 18.5.2006)

Und auch die **eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR)** hat die Ausrichtung des AuG grundlegend kritisiert:

„Angesichts der vielen Unterschiede in den unterschiedlichsten Bereichen des Aufenthaltsrechts muss von einer staatlich sanktionierten systemischen Ungleichbehandlung, ja gar Diskriminierung gesprochen werden. Auch beim einzelnen Zugewanderten aus einem Nicht-EU-Land muss in der Schweiz ein Gefühl der systemischen Benachteiligung entstehen. (...) Die EKR stösst sich insbesondere daran, dass es keine Bestrebungen gab, bei der Revision des alten ANAG den Gedanken einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung aller Menschen im Inland zu verwirklichen und das neue AuG den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens mit der EU anzupassen. (...)“

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz

Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)
Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch
www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestrani-eri-no.ch



Die EKR empfiehlt eine möglichst weit gehende Gleichstellung aller Zugewanderten, die sich legal in der Schweiz aufhalten, gemäss den Rechten, die mit dem FZA den EU-Bürgerinnen und Bürgern gewährt werden. (...)

In diesem Sinne sind alle Regelungen des neuen Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, welche die Rechtsstellung im Inland betreffen, der präferenziellen Behandlung des Freizügigkeitsabkommens in diesem Bereich anzupassen.“ (Stellungnahme vom 2.5.2003)

Auch Aussenministerin **Micheline Calmy-Rey** kritisierte noch diesen Frühling die geplanten Verschärfungen im Ausländer- und im Asylgesetz scharf: Sie sei nicht sicher, ob diese mit den Menschenrechten, der Menschenwürde und dem Grundsatz der Rechtsgleichheit in Einklang stünden, sagte sie an der DEZA-Jahreskonferenz in Biel am 7. April.

Und im „Blick“-Interview vom 2. Juni sagt sie: «Das neue Gesetz macht mir tatsächlich Sorge, weil es internationale Menschenrechts-Konventionen verletzen könnte. (...) Das Asylgesetz macht mir auch als Aussenministerin Sorgen. Es geht um die Glaubwürdigkeit der Schweiz. Wir sind doch das Land der Menschenrechte!» Frage des „Blick“: Im Klartext: Sie hoffen, dass das Volk das Asyl- und Ausländergesetz ablehnt? Antwort Calmy-Rey: „Ich vertraue auf die sprichwörtliche Weisheit der Schweizerinnen und Schweizer.“

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz

Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)

Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch

www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestraniieri-no.ch



Änderungen ANAG/AuG: Übersicht über ausgewählte Bereiche

Gemäss Entwurf des Bundesrates sollten die Hürden für die Zulassung erhöht werden, neue Instrumente zur Verhinderung von Missbräuchen geschaffen und Missbräuche härter geahndet werden. Die bereits hier lebenden MigrantInnen sollten aber eine bessere Rechtsstellung erhalten. Das Parlament (NR in zweiter Lesung auf Druck des SR) ist deutlich hinter die Vorlage des Bundesrates zurückgegangen bzw. hat dieselbe **noch verschärft** (insbesondere Kann-Bestimmungen statt Rechtsansprüche, weitere Einschränkungen bezüglich Familiennachzug, Verschärfungen Zwangsmassnahmen und Strafen).

	ANAG Geltendes Recht	AuG gemäss BR-Vorschlag März 2002	AuG gemäss NR als Erstrat Dez. 2004	AuG Gemäss Schlussabstimmung, Dez. 2005
Zulassung	Rechtmässig eingereiste und angemeldete Personen können im Regelfall Entscheid über Bewilligungen in CH abwarten (<i>ANAV Vollziehungsverordnung</i>)	Regelfall: Abwarten des Entscheids im Ausland. Ausnahme: Bewilligung wird <u>voraussichtlich</u> erteilt		Regelfall: Abwarten des Entscheids im Ausland. Ausnahme: Bewilligung wird <u>offensichtlich</u> erteilt (<i>AuG 17</i>)
	Formlose Wegweisung Ausnahme	Formlose Wegweisung erleichtert ohne aufschiebende Wirkung (<i>AuG 63</i>)		Wie BR
	Kein Rechtsanspruch auf Zulassung zu Erwerbstätigkeit. Hürden: Inländervor-rang, Rekrutierungspriorität, präventive Lohnkontrolle, Kontingente (<i>ANAG/BVO Begrenzungsverordnung</i>)	Bewilligungen gem. Geltendem Recht, aber nur für Führungskräfte, Spezialisten, andere qualifizierte Arbeitskräfte (<i>AuG 23</i>). Abweichungen: z.B. Cabaret-Tänzerinnen, Opfer von Menschenhandel, Härtefälle (<i>AuG 30</i>)	... und andere für spezifische Arbeiten benötigte Arbeitskräfte (Erntehelfer)	Wie BR (kein „Erntehelferartikel“): <u>Arbeitsmigration ist ausgeprägte Elitenmigration!</u>
Familien-nachzug (Ehegatten, Kinder)	Partner von CH-BürgerInnen müssen nicht zusammenleben.	Rechtsanspruch mit <u>Bedingung</u> : Zusammenwohnen Kinder unter 18 J. oder noch Unterhalt; Verwandte in aufsteigender Linie, wenn Unterhalt gesorgt	Wie BR, aber Zusammenwohnen <u>nicht erforderlich</u> .	Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung ist an Zusammenleben geknüpft für Ehegatten und Kinder unter 18 J. (<i>AuG 42</i>)
	Keine gesetzliche Nachzugsfristen	5jährige Nachzugsfrist	Für Kinder über 14 J. einjährige Nachzugsfrist Nachzugsfristen für alle Angehörigen aus Drittstaaten	5-jährige Nachzugsfrist, für Kinder über 12 J. gilt einjährige Nachzugsfrist (<i>AuG 47</i>) Ausnahme wenn Familienangehörige in einem EU-Staat aufenthaltsberechtigt sind. Dann gilt Nachzugsrecht analog Freizügigkeitsabkommen (<i>AuG 42.2., 47.2.</i>) Kinder über 12 J. aus Drittstaaten: Nachzug innerhalb von 12 Mt. Danach nur noch aus wichtigen Gründen. Nicht EMRK-Konform!

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz

Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG), Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch –

www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestranieri-no.ch

	Kinder haben Anspruch auf Niederlassungsbewilligung	Kinder unter 14 J: Rechtsanspruch auf Niederlassung (gilt auch für bereits Niedergelassene)		Niederlassung nur für Kinder unter 12 J. (AuG 42.4.)
	Bei "Jahres"-Aufenthalten kein Rechtsanspruch. Bedingungen: - gefestigte Erwerbstätigkeit - genügend finanzielle Mittel - angemessene Wohnung - keine Straffälligkeit - in der Regel kein Nachzug für Kurzaufenthalter	Rechtsanspruch unter den Bedingungen gemäss bisherigem Recht Für Kurzaufenthalter nach Ermessen 5jährige Nachzugsfrist		Für Aufenthalter gibt es keinen Rechtsanspruch (Bedingungen analog geltendem Recht)
Gleichgeschl. Paare	Ab 2006 analog Ehepartner gemäss eidg. PartG			Analog Ehepartner (AuG 52)
Verbleiberecht nach Auflösung Ehe	Bis 5 J. nach Ermessen (teilweise 3-Jahresregel)	Rechtsanspruch... wenn wichtige persönliche Gründe	Rechtsanspruch... nach 3 J. in Ehegemeinschaft, sofern integriert od. wenn wichtige persönliche Gründe	Anspruch wenn Ehe mind. 3 J. bestanden hat und erfolgreiche Integration besteht (AuG 50). Aber nur für PartnerInnen von CH-BürgerInnen oder von Niedergelassenen.
Niederlassung	Kein Rechtsanspruch; im Regelfall nach 10 J. (Vorbehalt: Familienangehörige von CH-BürgerInnen oder Niedergelassene)	Rechtsanspruch nach 10 Aufenthaltsjahren; bei erfolgreicher Integration nach 5 J. gemäss Ermessen		<u>Kein</u> Rechtsanspruch, möglich nach 10 J. (im BR-Entwurf war Anspruch noch enthalten). Nach fünf Jahren Niederlassung möglich gemäss Ermessen bei erfolgreicher Integration (AuG 34; Vorbehalt wie ANAG)
Sans-Papiers			Vertiefte Prüfung nach 4 J. Aufenthalt (Art. 30.1.bis)	Keine Regelung!
Eheschliessung		Bei Verdacht auf Scheinehe Verweigerung der Eheschliessung durch Zivilstandsbeamte. Zivilstandsbeamte kann bei anderen Behörden und Drittpersonen Auskünfte einholen (AuG/Änderung ZGB 97a)		Wie BR
Zwangsmassnahmen	Ausschaffungshaft bis 3 Mt. Verlängerung bis insgesamt 9 Mt. möglich!	Ausschaffungshaft bis 3 Mt. Verlängerung bis insgesamt 9 Mt. möglich!		Ausschaffungshaft bis 18 Mt. (AuG 76) plus <u>neu</u> Beugehaft bis 18 Mt. insgesamt max. 24 Mt.. Minderjährige bis 9 Mt. (AuG 78)
Strafverschärfungen		Neuer Strafbestand: Täuschung der Behörden (AuG 113). Generell drastische Strafverschärfungen		Wie BR (vgl. AuG 115-122)

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz

Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG), Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch –

www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestranieri-no.ch

Antworten auf Gegenargumente

Folgende Themen werden bei den Befürwortern (Bundesrat und Verwaltung, z.T. Kantonsvertreter und bürgerliche Parteien) im Vordergrund stehen:

1. Zulassungssystem
2. Integration
3. Schutz der öffentlichen Ordnung

Ob und welche Gruppierungen unerschwerlich nationalistische, fremdenfeindliche und rassistische Kampagnen fahren werden, ist unklar. Klar ist, dass im öffentlichen Diskurs solche Stimmungen Platz finden werden.

Konkrete Beispiele von gegnerischen Argumentationen

«Das AuG ermöglicht die Umsetzung einer echten Migrationspolitik. Bei der Zulassung wird nicht mehr auf kurzfristige Bedürfnisse der Wirtschaft abgestellt, sondern auf langfristige gesellschaftliche Interessen: Berücksichtigung der nachhaltigen Integration bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt. So werden berufliche Ausbildung und Vorerfahrung, Sprachkenntnisse etc. berücksichtigt.»

- Durch die rigide Beschränkung auf reine Elitemigration wird weniger qualifizierten Arbeitskräften jedwede Zulassung verwehrt, obwohl sie gesellschaftlich nachgefragte Arbeit leisten könnten (insbesondere in der Landwirtschaft und im Haushalt). Der Nationalrat hatte hier ursprünglich noch ein kleines Türchen offen gelassen. Die nun beschlossene Zulassungsregelung wird noch mehr Menschen in die Illegalität abdrängen und prekären Bedingungen ausliefern (Sans-Papiers!).
- Das Gesetz betrifft aber vor allem auch all die AusländerInnen, die bereits in der Schweiz sind. Uns geht es darum, dass das Gesetz im Land, nach innen unnötig diskriminiert, Ausländer 1., 2. und sogar 3. Klasse schafft. Für die Nicht-EU-BürgerInnen, die wir geholt haben und die bereits seit langem hier leben, ist das Gesetz eine Ohrfeige.
- Auch weiterhin werden Arbeitskräfte in strukturschwachen Bereichen gesucht sein und kommen; wie wollen sie hier die nachhaltige Integration mit diesem Gesetz fördern? Gemäss Freizügigkeitsabkommen (FZA) können sie keinem bildungsfernen EU-Bürger irgendwelche Integrationsmassnahmen aufzwingen? Wäre es nicht ehrlicher alle in der Schweiz arbeitenden Ausländer gleich zu behandeln und Lösungen für die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt für alle Ausländer zu finden?

«Auch wenn einige Rechtsansprüche bei der parlamentarischen Debatte gekippt wurden, wird die Rechtsstellung der MigrantInnen durch das AuG substantiell verbessert. Behördliche Schikanen werden beseitigt und damit Integration gefördert, z.B. durch Rechtsansprüche auf Kantons- und Stellenwechsel. Die Niederlassungsbewilligung kann bei erfolgreicher Integration nach 5 Jahren erteilt werden.»

- Das stimmt so nicht. Die meisten und wichtigsten Rechtsansprüche wurden aus dem Gesetz gekippt. Den hoch gelobten Anspruch auf Kantonswechsel gibt es nur für Niedergelassene, für Aufenthalter unter erschwerten Bedingungen (z.B. keine Stellenlosigkeit) und bei Kurzaufenthalten ist der Stellenwechsel nur ausnahmsweise möglich. Substantiell sind die Verbesserungen also wirklich nicht. Dabei wären

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz
Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)
Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch –
www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestranieri-no.ch



Aufenthaltssicherheit und Mobilität Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Integration.

- Wille des Bundesrates war es, mehr Rechtsansprüche zu verankern. In der Parlamentsdebatte ist es aber anders gekommen. Das Parlament hat leider rein „kompensatorisch“ gehandelt. D.h. was es jetzt den EU-BürgerInnen besser geht aufgrund der Bilateralen, wurde den anderen MigrantInnen in der Schweiz doppelt weggenommen. Das Parlament hat die wichtigen Rechtsansprüche gestrichen, sie durch unverbindliche Kann-Bestimmungen ersetzt oder durch neue Bedingungen verschärft. So z.B. bei der Verlängerung des Aufenthalts, der Gewährung der Niederlassung oder beim Familiennachzug. Gleichzeitig wurde der Spielraum der Fremdenpolizei ausgedehnt. Den Fremdenpolizeien, den Migrationsbehörden wird eine Machtfülle gewährt, die mit der für den Rechtsstaat charakteristischen „Herrschaft der Gesetze“ nicht vereinbar ist. Eine solche Machtdelegation ist rechtsstaatlich äusserst bedenklich, da sie grosse Rechtsunsicherheiten und internationale Rechtsungleichheiten bewirkt.

«Endlich wird Integration gesetzlich geregelt. Die Integration ist einer der Leitgedanken und explizit Ziel des Gesetzes. Das Gesetz enthält ein ausgebautes Integrationskapitel mit Instrumenten einer effektiven staatlichen Integrationspolitik. Es befasst sich mit Koordination, kantonalen Integrationsstellen oder Finanzhilfen. Die bisherige Ausländergesetzgebung ist eine bloss fremdenpolizeiliche Regelung, ohne integrationspolitische Handlungsanweisungen.»

- Ja, die Integrationsartikel sind durchaus willkommen. Und es ist gut, werden die Integrationsartikel ausgebaut. Es ist aber nicht so, dass diese nicht verbessert werden könnten. Wir hätten den Integrationsbegriff weiter gefasst und uns mehr Verbindlichkeit gewünscht. ABER leider wird das kurze Kapitel mit den Integrationsartikeln durch den Grossteil der anderen Bestimmungen völlig unterlaufen. Alleine der vorherrschende negative Ansatz zeigt, welcher Geist dem Gesetz zugrunde liegt. Einer masslosen und unverhältnismässigen Missbrauchsbekämpfung wird alles untergeordnet. Statt eine Willkommenskultur zu begründen, dominieren Misstrauen und Generalverdacht den Gesetzestext.
- Und es ja nicht so, dass wir heute keine gesetzlichen Grundlagen hätten. Seit 1999 ist der Integrationsartikel im ANAG verankert. Als zentrale Verordnung trat 2000 die VintA, die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, in Kraft. Wir haben jetzt kantonale Integrationsbeauftragte, wir haben die eidgenössische Ausländerkommission, die gute Arbeit leistet, was wir aber bräuchten, wäre halt auch mehr Geld zur Umsetzung der Integrationsmassnahmen auf allen Ebenen.

«Neue Missbrauchsphänomene können bisher nur ungenügend bekämpft werden. Ich denke da ans Schlepperwesen oder an die vielen Scheinehen. Kriminalität und Missbrauch des Ausländerrechts können künftig besser verhindert und schärfer bestraft werden.»

- Missbräuche und Scheinehen werden übertrieben dargestellt. Wer bei bestehendem Ehemillen aus ausländerrechtlichen Gründen heiratet, handelt z.B. nicht missbräuchlich. Durch diverse Bestimmungen geraten sämtliche binationalen Ehen unter Generalverdacht. Die neuen Artikel schüren einerseits ein migrationsfeindliches Klima, sind andererseits weitgehend untauglich, um Missbräuche effektiv zu bekämpfen. (Ursächliche Missbrauchsbekämpfung wäre z.B. eine kontrollierte Öffnung der Arbeitsmigration.)
- Einverstanden, Schlepperwesen und Frauenhandel gehören bekämpft. Dies müssen wir durch das Strafgesetzbuch machen und dabei müssen wir vor allem auch den

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz
Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)
Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch –
www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestranieri-no.ch



betroffenen Frauen Schutz bieten. Erforderlich wäre hier eine kluge Kriminalpolitik, ein effizienter Vollzug und ein wirksamer, dauerhafter Schutz der betroffenen Frauen. Dies leistet das Gesetz aber nicht.

- Wir finden es fragwürdig, wenn ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung mittels einem ausserndem Sonderpolizeirecht unter Generalverdacht gestellt wird. Kommt dazu, dass die Umsetzung solch unverhältnismässiger Regelungen immensen Aufwand und Kosten verursacht, ja unmöglich ist.
- Sogar die NZZ kritisiert diese Teile des Gesetzes: „Man wird den Eindruck nicht los, das Parlament habe bei der Ausweitung der Gründe und der Dauer der Haft zur Durchsetzung von Wegweisungen das Mass verloren. Ein Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren ohne Prozess nimmt sich in unseren Verhältnissen als Fremdkörper aus - ganz abgesehen von der Frage, ob Kosten und Nutzen in einer vernünftigen Proportion zueinander stehen.“ (NZZ, 17.12.2005)
Wie sehr das Parlament das Augenmass verloren hat, zeigt ein Vergleich mit einem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur einheitlichen Einführung einer Ausschaffungshaft für alle EU-Staaten. Diese wäre auf max. 6 Monate beschränkt. Das AuG erlaubt dagegen eine Haft von 2 Jahren!!!
- Zur Scheinehe: Es ist ein unerhörter Eingriff in die Privatsphäre und die persönliche Freiheit, wenn ein Standesbeamter auf reinen Verdacht hin die Trauung verweigern kann. Und zum fremdenpolizeilichen Schnüffler wird. Und das ist kein unbeutendes Randdossier: Jede dritte Ehe in der Schweiz ist eine binationale Ehe. Die SchweizerInnen müssen sich gut überlegen, ob sie dem Standesbeamten tatsächlich die Schlüssel zu ihrem Schlafzimmer geben wollen.
Der Nachweis einer Scheinehe ist kaum zu erbringen. Was aber an Checklisten für Standesbeamte kursiert, ist erschreckend. Wenn ein etwas grösserer Altersunterschied besteht, v.a. wenn die Frau älter ist, wird dies sofort als Indiz für eine Scheinehe genommen. Wenn ein Paar nicht lächelt, wird dies bereits als Indiz für eine Scheinehe genommen. Das ist ein unglaubliches Niveau.

«Bei Ablehnung des AuG besteht für MigrantInnen von ausserhalb der EU weiterhin ein antiquiertes, fremdenpolizeilich inspiriertes Gesetz aus den 30er Jahren, welches ein Vollmachtenregime per Verordnung des Bundesrates ermöglicht.»

«Scheitert die Vorlage sind dringend notwendige Verbesserungen für MigrantInnen auf Jahrzehnte hinaus blockiert, dies gilt namentlich für die Integration.»

- Wir sagen ja nicht, dass es nicht ein zeitgemässes Migrationsgesetz braucht. Wir sagen: Das Gesetz muss zurück an den Absender und die Arbeit muss besser gemacht werden. Und in Sachen fremdenpolizeiliche Inspiration: Wir kritisieren ja gerade, dass das neue Ausländergesetz sich nicht vom überholten Ansatz des alten Gesetzes löst und stattdessen die überholte Politik der „Überfremdungsabwehr“ in neuem Gewand fortsetzt.
- Es gibt Probleme in belasteten Quartieren. Diese sind aber in erster Linie schichtbedingt und nicht ausländerpezifisch. Wie wir die Herausforderungen in Schule, Arbeitsmarkt und Gesellschaft anpacken müssen, wissen wir. Und wir sind auch daran, uns die Instrumente dazu zu beschaffen und zu gewährleisten. Hier können und müssen wir besser werden, dazu braucht es aber vor allem den politischen Willen. Der politische Wille aber, der hinter dem Ausländergesetz steht, läuft gegen die Integrationsbestrebungen. Dieses neue Ausländergesetz löst keines der bestehenden Probleme. Im

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz
Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)
Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch –
www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestranieri-no.ch



Gegenteil es schafft neue Integrationshürden und verschärft integrationshemmende Situationen.

V.a. sind AuG und teilrevidiertes AsylG in erster Linie Mechanismen zur Produktion von Sans-Papiers.

«Das duale Zulassungssystem liegt auf der Linie der Regelungen für Drittstaatsangehörige in der EU. Das AuG ist also EU-kompatibel und verhält sich analog zu EU-Ausländerrecht.»

- Abgesehen davon, dass die entsprechenden EU-Richtlinien liberaler sind und eine Gleichstellung der langjährig anwesenden Drittstaatsangehörigen anstreben, nehmen wir in Kauf, dass über 40% der MigrantInnen in der Schweiz (Nicht-EU-BürgerInnen) massiv diskriminiert werden.

«Was ganz besonders wichtig ist: Bei der Ablehnung des AuG ist die von humanitären Kreisen kritisierte Teilung in EU-BürgerInnen und Nicht-EU-BürgerInnen nicht etwa beseitigt, sondern wird mit dem bisherigen Ausländerrecht genauso weitergeführt. Die Privilegierung der EU-BürgerInnen ist bereits durch die bilateralen Abkommen bezüglich der Personenfreizügigkeit festgeschrieben.»

- Richtig, die Diskriminierung bliebe bestehen. Deshalb fordern wir, dass ein zeitgemässes Gesetz möglichst gleiche Rechte für alle in der Schweiz lebenden und arbeitenden MigrantInnen gewährleistet. Die EU zwingt uns nicht, Leute, die bei uns leben, schlechter zu behandeln als EU-BürgerInnen – im Gegenteil! Wir finden in Sachen Bleiberecht, Familiennachzug, etc. sollten alle möglichst gleichbehandelt werden. Dies kann mit einem entsprechenden neuen Gesetz gewährleistet werden.

«Mit dem Freizügigkeitsabkommen ist jetzt aber genug. Ihr wollt doch nicht, dass jetzt alle kommen können. Wir haben schon genug Probleme, mit denen, die hier sind.»

- Die bestehenden Herausforderungen sind bekannt. Deshalb brauchen wir ja gerade im Bereich der Arbeit flankierende Massnahmen, die für alle gelten, die hier arbeiten – unabhängig ihrer Herkunft. Kontrollen der Arbeits- und Lohnbedingungen sind wirksames Mittel gegen Missstände. Gerade hier bietet die SVP aber nicht Hand. Wir haben uns auch nie für eine unkontrollierte Arbeitsmigration ausgesprochen. Anstehende soziale und gesellschaftliche Probleme löst kein Polizeigesetz. Etc.

«Aber es ist doch unbestritten und wichtig, dass die Kinder frühest möglich und möglichst jung nachgezogen werden? Dann haben sie weniger Probleme in der Schule.»

- Natürlich ist es meist sinnvoll, dass die Kinder möglichst schnell nachgezogen werden. Ebenso wichtig ist es aber, dass Kinder im für die Familie richtigen Moment nachgezogen werden. Der frühe Nachzug ist leider nicht immer möglich, u.a. auch weil mehrere Bestimmungen der Fremdenpolizei erfüllt werden müssen. Es gibt sehr strenge Anforderungen bezüglich Einkommenshöhe und Wohnungsgrösse. Die Erfahrung zeigt, dass es gerade in den ersten Jahren der Migration nicht immer möglich ist, diese Anforderungen zu erfüllen. Dass die Nachzugsfristen nun aber so streng und kurz angesetzt werden, führt dazu, dass Familien dauerhaft auseinandergerissen werden können. Die Regelungen im AuG laufen dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz
Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)
Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch –
www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestranieri-no.ch



zuwider (Europäische Menschenrechtskonvention Art. 8), wie sich aus einem neueren Entscheid des Gerichtshofs für Menschenrechte ergibt (Urteil vom 1.12.2005 in Sachen Tuquabo-Tekle).

- Zu bedenken gilt es aber auch, dass es gerade aus Überlegungen der Integration manchmal besser ist, wenn ein Kind die Schule oder die Ausbildung im Herkunftsland fertig machen kann. U.U. hat ein 16-jähriger Jugendlicher eine gefestigtere Persönlichkeitsstruktur als ein 12-jähriges Kind und ist der neuen Situation eher gewachsen, was die Integration erleichtern kann.

Auch hier gilt: Rechtlich müssen Nicht-EU-BürgerInnen oder SchweizerInnen mit ausländischen Kindern den EU-BürgerInnen gleichgestellt sein. Diese können problemlos ihre Kinder bis 21 nachziehen.

«Wir haben doch schon zu viele Klassen mit über 75% Ausländerkindern. Das ist doch kein Zustand.»

- An den Schwierigkeiten in den Schulen arbeiten wir. Die Schwierigkeiten liegen allerdings nicht primär bei der Zahl der ausländischen Kinder. Im Übrigen ist diese auch eine Folge der tiefen Geburtenrate der Schweizer Mütter. Das ist allenfalls ein familienpolitisches Versagen, aber sicher nicht die Schuld der Ausländer oder der Ausländerpolitik. Das AuG leistet dabei aber keine Hilfe. Etc.

«Die Ausländer sind an allem Schuld.»

- Richtig! Und die Erde ist eine Scheibe...

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz
Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)
Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch –
www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestranieri-no.ch



Argumente gegen die AsylG-Revision

Das droht mit dem verschärften Gesetz:

Kein Asyl mehr für Verfolgte und Gefolterte

Wer nicht innert 48 Stunden nach der Ankunft Reise- oder Identitätspapiere abgibt, wird künftig vom Asylverfahren ausgeschlossen. Aber gerade Verfolgte haben oft keine Papiere! Die traumatisierten Opfer von Folter und Vergewaltigung können sich nicht wehren. Sie erhalten die Wegweisung statt Asyl. Damit verletzt die Schweiz das Völkerrecht und die Genfer Flüchtlingskonvention.

Hilflos im Dschungel des Asylverfahrens

Wer sich gegen einen Fehlentscheid verteidigen muss, ist auf sich allein gestellt. Die Beschwerdefrist dauert oft nur fünf Tage. Während der kurzen Frist können Flüchtlinge zudem inhaftiert werden. Wie sollen sich fremdsprachige, rechtsunkundige Flüchtlinge Hilfe wehren?

Gefahr für Verwandte von Flüchtlingen

Künftig dürfen die Behörden die Herkunftsstaaten von Flüchtlingen kontaktieren, bevor sicher ist, ob sie dort verfolgt werden. Den zurückgebliebenen Verwandten droht dadurch Sippenhaft: Anstelle der Geflüchteten werden ihre Familien misshandelt.

Familien, Kinder, Schwangere, Alte und Kranke auf der Strasse

Künftig sollen alle Abgewiesenen von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Ausnahmen gibt es keine – auch Familien, Kinder ohne Eltern und Schwangere landen auf der Strasse. Tausende von Menschen werden ins Elend und in die Illegalität getrieben. Die Rechnung für die verfehlte Asylpolitik bezahlen Kantone, Städte und Gemeinden.

Keine Gnade für Härtefälle

Künftig entscheiden allein die Kantone, ob sie Härtefälle von Asylsuchenden prüfen. Oft kennen sie keine Gnade: Selbst Familien mit eingeschulten Kindern werden trotz bester Integration ausgeschafft.

Flüchtlinge werden zu Rechtlosen

Selbst in Privatwohnungen kann die Polizei sie jederzeit ohne richterliche Erlaubnis durchsuchen. Ihre biometrischen Daten werden erfasst. Kinder und Jugendliche müssen zur Knochenanalyse, wenn ihr Alter unsicher ist. Neue Arbeitsverbote zwingen Asylsuchende zur Sozialhilfe. Wer arbeitet, zahlt eine Sonderabgabe à fonds perdu.

Haft für Unschuldige ist unverhältnismässig, nutzlos und teuer (im AuG verankert)

Wer die Schweiz nicht freiwillig verlässt, kommt bis zu zwei Jahre ins Gefängnis. Mit Beugehaft soll der Wille der Menschen gebrochen werden. Selbst Minderjährige werden nicht verschont, das missachtet die Kinderrechte. Abgewiesene werden schlimmer behandelt als Kriminelle. Untersuchungen zeigen: Haft ist teuer, fördert aber die Ausreise nicht.

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz

Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)

Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch –

www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestranieri-no.ch



Kurzer Rückblick Ausländer- und Asylpolitik 1970-2005

In den letzten 35 Jahren wurde auf Bundesebene 19mal über ausländer- und asylpolitische Vorlagen abgestimmt. Acht fremdenfeindliche Volksinitiativen wurden allesamt abgelehnt, wenn auch teilweise nur knapp. Bekanntlich wurden aber auch vier Vorlagen zur erleichterten Einbürgerung verworfen (oblig. Referenden; zuletzt 2004).

Die Niederlage der Mitenand-Initiative (Ja-Anteil: 16,2%) hatte 1981 direkten, negativen Einfluss auf die laufende Beratung des damaligen AuG, das von CVP-Bundesrat Furgler engagiert vertreten wurde, im Vergleich zum heutigen AuG äusserst grossherzig war. Trotz Verschärfung ergriff die Nationale Aktion das Referendum und gewann die Abstimmung mit Unterstützung von Teilen der Linken knapp (Nein-Anteil: 50,4%).

1987 unterliegt ein linkes Referendum bei einer Doppelabstimmung zur verschärfenden Revision von ANAG und AsylG und die Vorlagen werden angenommen (Nein-Anteile: 32,7% und 34,3%). 1994 und 1999 scheiterten linke Referenden gegen drei Vorlagen, die zahlreiche Verschärfungen im AsylG und Ausländerrecht beinhalteten (Nein-Anteile: 27,1%, 29,4% und 29,2%).

Das Asylgesetz wurde immer wieder verschärft. Im Gegensatz dazu ersetzt das geplante neue Ausländergesetz das ANAG, welches seit der Einführung 1931 nur in wenigen Teilrevisionen geändert wurde – meist in Zusammenhang mit der Änderung von anderen Gesetzen. Die wesentlichste Verschärfung waren die sogenannten Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht 1994, die durch ein - leider vom Volk nicht unterstützten - Referendum bekämpft wurden.

Wesentliche Teile der Ausländerpolitik der Schweiz sind momentan auf dem Verordnungsweg geregelt, so wurde das sogenannte (rassistische) Dreikreismodell auf der Basis der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) im Jahre 1991 eingeführt. Mit der Revision der BVO vom 1.11.1998 wurde das Dreikreismodell durch das heute gültige Zweikreismodell ersetzt, das die Erteilung von Arbeitsbewilligungen in der Regel nur noch an Staatsangehörige der EU/EFTA-Länder erlaubt. Das Personenfreizügigkeitsabkommen (seit 1. Juni 2002 im Rahmen der Bilateralen Verträge) ersetzt für EU/EFTA-BürgerInnen in vielen Bereichen die Bestimmungen des ANAG.

Neben dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens gab es noch einen (kleinen) Lichtblick in der Ausländerpolitik der Schweiz. Seit 1999 ist ein Integrationsartikel im ANAG (Art. 25a) verankert. Als zentrale Verordnung trat 2000 die VintA, die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, in Kraft.

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz
Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)
Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch –
www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestranieri-no.ch



Internationaler Vergleich AuG

Zu den Punkten Rechtsansprüche auf Niederlassung etc.:

Die EU-Richtlinien sind liberaler und streben eine Gleichstellung der langjährig anwesenden Drittstaatsangehörigen an. Die EU erkennt Drittstaatsangehörigen (und ihren unterhaltsberechtigten Familienangehörigen), die sich **5 Jahre** lang ununterbrochen rechtmässig in einem ihrer Mitgliedstaaten aufgehalten haben, die **Rechtsstellung eines langfristigen Aufenthaltsberechtigten** zu. Nachweis des Drittstaatsangehörigen: feste und regelmässige Einkünfte; Krankenversicherung.

Drittstaatsangehörige, denen somit eine Aufenthaltsberechtigung-EG erteilt wurde, werden **praktisch wie eigene Staatsangehörige behandelt** (vgl. Richtlinie 2003/109/EG; in Kraft getreten 12.2.2004).

Zum Punkt Zwangsmassnahmen:

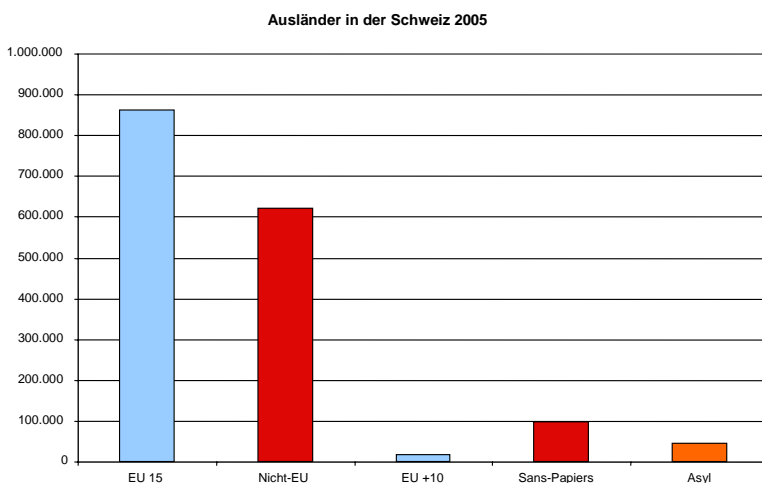
Gemäss Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur einheitlichen Einführung einer Ausschaffungshaft für alle EU-Staaten wäre diese auf max. 6 Monate beschränkt. Das AuG erlaubt dagegen 2 Jahre (vgl. Vorschlag der EU-Kommission KOM(2005) 391 endgültig).

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz
Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)
Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch –
www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestranieri-no.ch



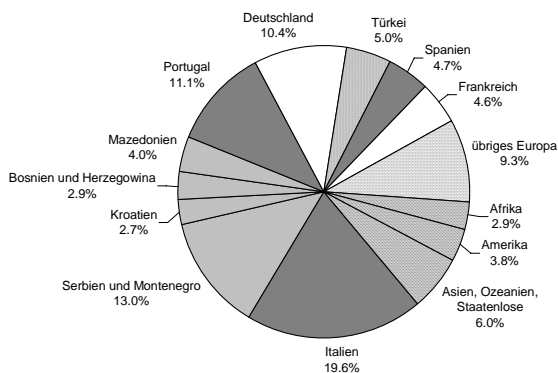
Statistischer Anhang

(Quellen: Bundesamt für Statistik; Bundesamt für Migration)



[Über 40% der in der Schweiz lebenden MigrantInnen sind vom neuen AuG direkt betroffen.]

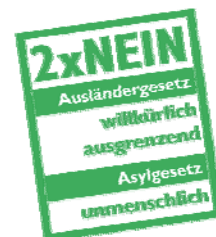
Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung Ende 2005
Total: 1 511 937 (inkl. Kurzaufenthalter)

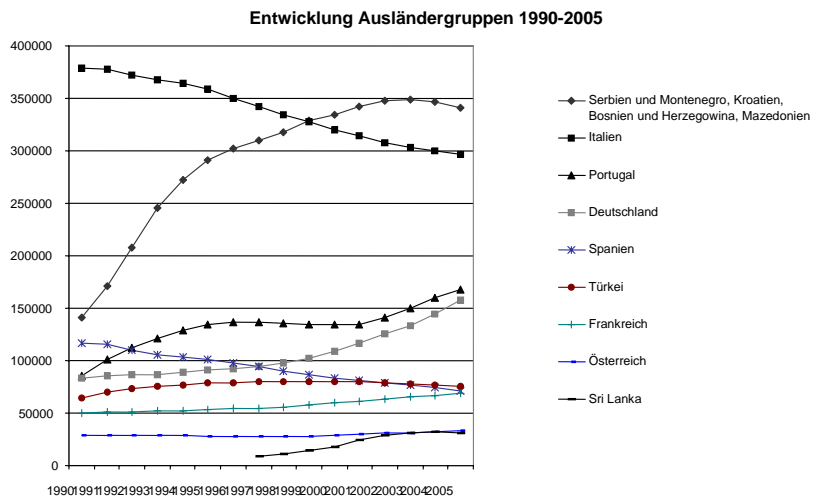


[Statistik ohne Sans-Papiers und Leute aus Asylbereich.]

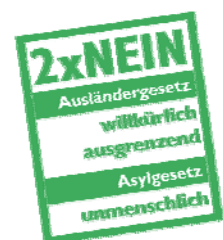
Zwar ist der Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung rund 20%, doch hängt dies auch mit der im EU-Vergleich tiefen Einbürgerungsquote von 1,4% zusammen. Rund 600'000 MigrantInnen könnten die Einbürgerung beantragen, werden aber durch Prozedere und Kosten abgehalten.]

Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz
Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)
Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch –
www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestranieri-no.ch

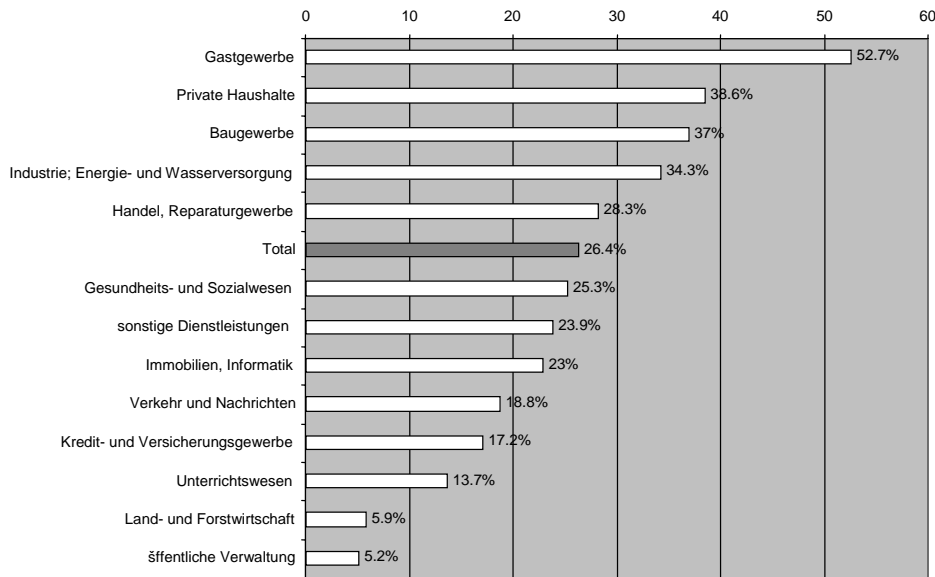




Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz
Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)
Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch –
www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestranieri-no.ch

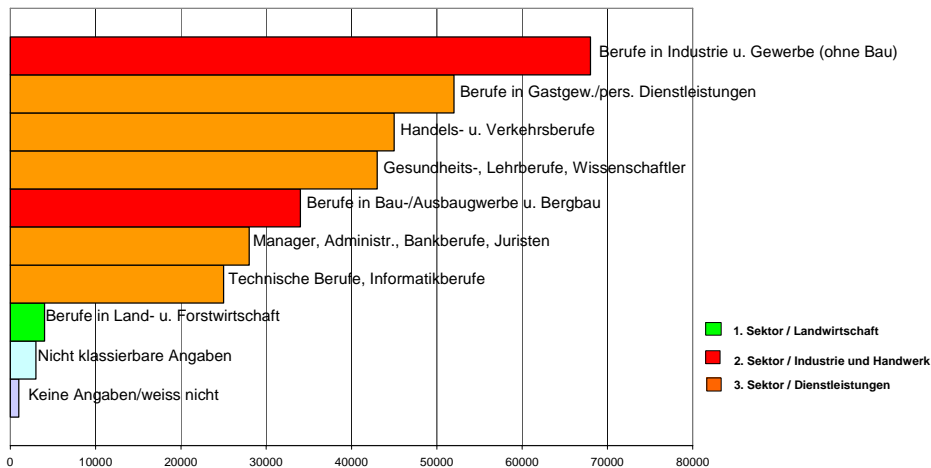


%-Anteil des von AusländerInnen erbrachten Arbeitsvolumens 2001



[Ohne MigrantInnen würden weite Teile der Schweizer Wirtschaft nicht funktionieren. Ihr Anteil am Arbeitsvolumen ist grösser als ihr Anteil an der Bevölkerung]

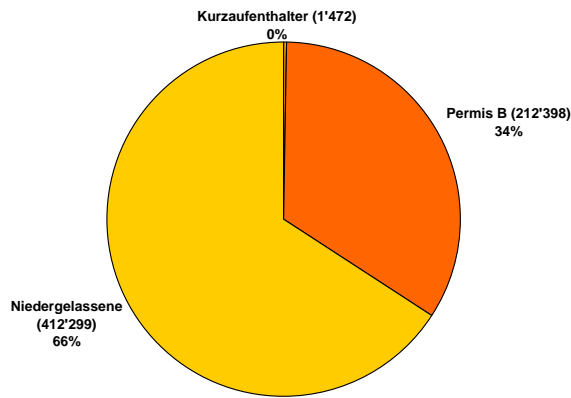
Erwerbstätige Drittstaatsangehörige nach Berufsgruppen 2003 / Total 304'000



Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz
 Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)
 Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch –
www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestranieri-no.ch

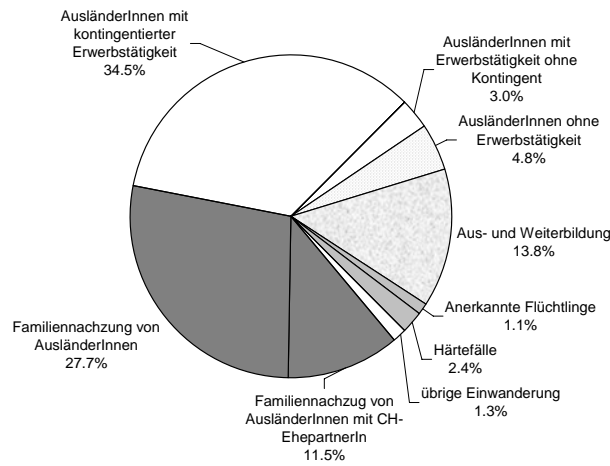


Drittstaatsangehörige nach Bewilligung 2004
Total: 626'383



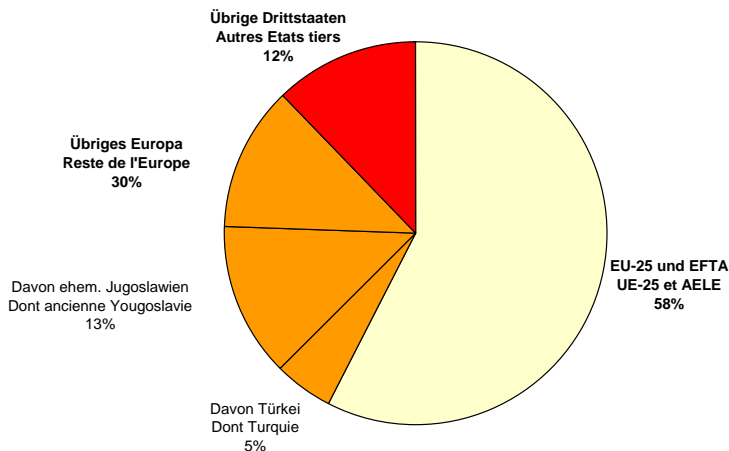
[Über 200'000 Nicht-EU-BürgerInnen in der Schweiz haben nur eine Jahresbewilligung. Das fremdenpolizeiliche AuG tangiert ihren Alltag also sehr direkt und oft. Diese Bewilligung drängt die Leute in eine prekäre Position auf dem Arbeitsmarkt, um so mehr, da das AuG nicht einmal Rechtsansprüche auf Niederlassung, Kantons- und Stellenwechsel vorsieht.]

Eingereiste AusländerInnen nach Einwanderungsgrund 2005
Total: 94'357



[Der Familiennachzug ist ein zentraler Einwanderungsgrund. Die Einschränkungen durch das AuG diskriminieren und schikanieren Nicht-EU-BürgerInnen und SchweizerInnen mit Nicht-EU-PartnerInnen massiv. Der Schutz von Privat- und Familienleben ist nicht gewährleistet!]

Ledige ausländische Bevölkerung 2004
Total: 611'494



Am 24. September: 2x NEIN zum Ausländer- und zum Asylgesetz
Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG)
Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. Tel. 031 312 66 60 – info@doppelreferendum.ch –
www.doppelreferendum.ch / www.double-non.ch / www.leggestranieri-no.ch

